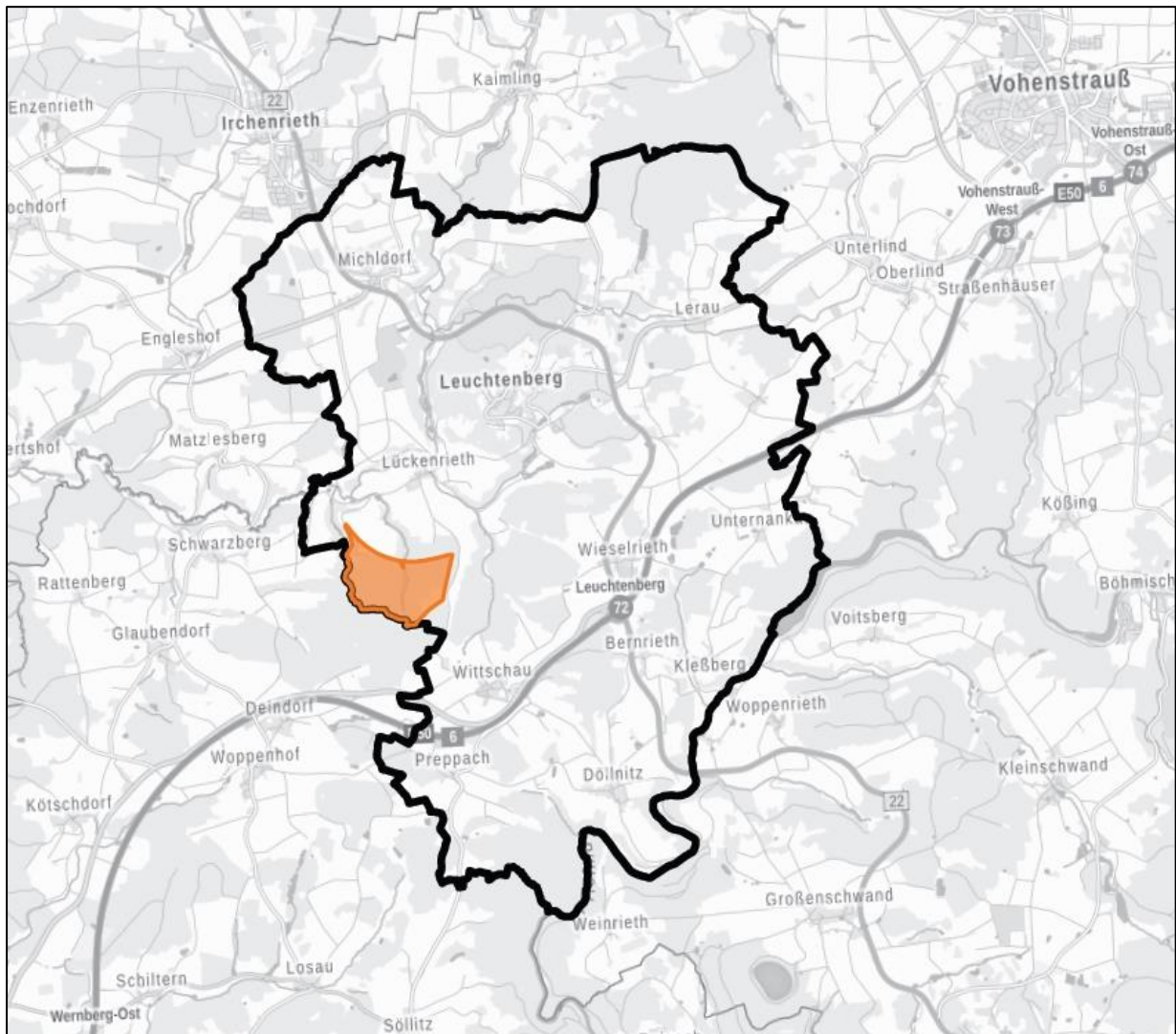

Markt Leuchtenberg

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Begründung zum Entwurf vom

29.09.2023



Bearbeitung:

Christoph Zeiler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

Alina Odörfer, M.Sc. Stadtplanung

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Markt Leuchtenberg
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Gliederung	Seite
A ALLGEMEINER TEIL	1
1. PLANUNGSERFORDERNIS	1
2. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	2
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	2
4. BESCHREIBUNG DES MARKTGEMEINDEGEBIETES	3
5. PLANUNGSZIELE	4
6. BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL	5
7. DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	9
7.1 Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes	9
7.2 Beschreibung der Konzentrationszone	9
7.3 Planungsrechtliche Festlegungen	11
8. ARTENSCHUTZ	11
9. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	13

B	UMWELTBERICHT	15
1.	EINLEITUNG	15
1.1	Anlass und Aufgabe	15
1.2	Inhalt und Ziele des Plans	15
1.3	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	15
2.	VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	16
2.1	Untersuchungsraum	16
2.2	Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	16
2.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	17
3.	PLANUNGSVORGABEN	17
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	18
4.1	Mensch	18
4.2	Tiere und Pflanzen, Biodiversität	20
4.3	Boden	22
4.4	Wasser	23
4.5	Klima / Luft	24
4.6	Landschaft	24
4.7	Kultur- und Sachgüter	26
4.8	Wechselwirkungen	26
5.	SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB	26
6.	ZUSAMMENFASSENGE PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	27
7.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	28
8.	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	29
9.	MONITORING	29
10.	ZUSAMMENFASSUNG	29

A ALLGEMEINER TEIL

1. Planungserfordernis

Der Marktgemeinderat des Marktes Leuchtenberg möchte im Rahmen der erforderlichen Energiewende hin zu erneuerbaren Energien die Nutzung der Windenergie im Marktgemeindegebiet fördern und lenken. Der Handlungsbedarf hierzu hat in Anbetracht der Endlichkeit vorhandener Energievorräte als klima- und ressourcenschonende Art der Energiegewinnung in den letzten Jahren und zuletzt durch die geopolitischen und weltwirtschaftlichen Entwicklungen stark an Bedeutung gewonnen.

Der Bund hat am 20.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land beschlossen. Das Gesetz trat am 01.02.2023 in Kraft. Durch dieses Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land beschleunigt werden. Als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht das Windenergieflächenbedarfs-gesetz (WindBG) Flächenbeitragswerte vor, die bis Ende des Jahres 2027 1,1 % und bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche Bayerns umfassen sollen.

Durch Änderungen des Baugesetzbuches werden weiterhin die Voraussetzungen für die Zulassung von Windenergieanlagen (WEA) nach Erreichen eines Teilflächenziels 2027 geändert. Sofern die Flächenbeitragswerte erreicht werden, ist die Zulassung von Windenergieanlagen dann grundsätzlich auf Ausweisungen in Regional- oder Flächen-nutzungsplänen gebunden. Werden die Teilflächenziele in den Regionen bis zum 31.12.2027 nicht erreicht, so sind Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Begrenzt durch die Anforderungen von Fachgeset-zen (z.B. Naturschutzgesetz oder Immissionsschutzgesetz) oder sonstigen maßgebli-chen Restriktionen (z.B. durch Leitungen, Richtfunk) besteht dann ein Genehmigungs-an-spruch.

Kommunen bzw. Planungsverbände, die aktuell über kein bauplanungsrechtliches und/oder raumordnerisches Steuerungsinstrument verfügen, haben gemäß § 245e BauGB noch bis zum 01.02.2024 die Möglichkeit, eine Steuerung bezüglich der Wind-energienutzung vorzunehmen. Kommunen können dies konkret durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplan mit einer Konzentrationszonenplanung für genehmigungspflichtige Windenergieanlagen und Ausschlusswirkung im sonstigen Au-ßenbereich des Gemeindegebietes erzielen. Die Planung muss hierfür bis zum o.g. Stichtag wirksam sein.

Sofern keine Steuerung erfolgt, würden zumindest bis zum 31.12.2027 die Regelungen der Bayerischen Bauordnung mit der entsprechenden Änderung der 10H-Regelung gelten. Die 10H-Regelung findet gemäß Art. 82 Abs. 5 BayBO unter bestimmten Vo-raussetzungen keine Anwendung mehr auf Windenergievorhaben.

Der Markt Leuchtenberg möchte steuernd tätig werden und hat hierfür im Januar den Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ge-mäß § 5 Abs. 2b BauGB gefasst, mit dem Ziel, entsprechend dem Flächenbeitragswert für Bayern, einen Anteil der Marktgemeindefläche von mind. 1,8 % als Konzentrations-zone für die Windenergie auszuweisen. Hierfür wurde das Planungsbüro TEAM 4 aus Nürnberg beauftragt.

Die Konzentrationszonenplanung ist aus Sicht des Marktes erforderlich und zielfüh-rend, um die Belange der Nutzung der Windenergie als überragendes öffentliches Inte-resse bestmöglich mit dem Wohl der Allgemeinheit und sonstigen öffentlichen und pri-vaten Belangen in Einklang zu bringen.

Aufgrund der visuellen Dominanz von Windenergieanlagen im Landschaftsbild, ihrer Auswirkungen auf Tiere, vor allem Großvögel und Fledermäuse, ihrer Geräuschkentwicklung und ihres Schattenwurfs ergeben sich Konflikte mit Siedlungen und dem menschlichen Anspruch auf eine Natur- und Erholungslandschaft und mit den Bedürfnissen wildlebender Tiere, so dass eine Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten und möglichst konfliktarmen Räumen und damit planerische Steuerung erforderlich ist.

2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Markt Leuchtenberg befindet sich im südöstlichen Teil des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab im Regierungsbezirk Oberpfalz. Er gehört dem Verbandsgebiet des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (Region 6) an.

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ bezieht sich auf das gesamte Marktgemeindegebiet. Die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 30 m gilt jedoch nur für Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszone „Windenergie“. Das Marktgemeindegebiet weist eine Flächengröße von 3.236 ha auf.

Basierend auf dem Marktgemeinderatsbeschluss vom 17.04.2023 ist eine 64,5 ha große Fläche im südwestlichen Marktgemeindegebiet zwischen der Ortschaft Lückerieth im Norden und der „Wittschauer Höhe“ und der daran anschließenden Autobahn A 6 im Süden als Konzentrationszone „Windenergie“ vorgesehen.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die **gesetzliche Grundlage** liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Ausbauziele für die Windenergie an Land wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP (Entwurfssfassung vom 15.11.2022) Teilflächenziele auf Ebene der Regionalplanung verbindlich festgelegt.

So sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Als „erstes“ Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt (LEP Teil B, 6.2.2 Ziel), verbunden mit einem Hinweis auf das weitere Flächenziel im WindBG von bayernweit 1,8 v.H. der Landesfläche bis zum 31.12.2032.

Planungsverbände bzw. Kommunen, die aktuell über kein raumordnerisches bzw. bauplanungsrechtliches Steuerungsinstrument verfügen, haben gemäß § 245e BauGB („Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“) noch bis zum 01.02.2024 die Möglichkeit, einen Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB aufzustellen, um eine Steuerungsfunktion für den Zeitraum bis zum 31.12.2027 zu schaffen.

Der Markt Leuchtenberg möchte dies durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans mit einer Konzentrationszonenplanung für genehmigungspflichtige

Windenergieanlagen und Ausschlusswirkung im sonstigen Außenbereich des Marktgemeindegebietes erreichen.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern sollen Infrastruktureinrichtungen in freien Landschaftsbereichen möglichst vermieden bzw. gebündelt werden. Um die Beanspruchung von Natur und Landschaft zu vermindern, (, Teil B, 7.1.3 Grundsatz).

Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (6)

Der gültige Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord trifft keine Zielaussagen für die Windenergie. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes hat jedoch beschlossen, die vor einigen Jahren begonnenen Arbeiten an der Regionalplanfortschreibung „Windenergie“ aufgrund der mittlerweile grundlegend veränderten Rahmenbedingungen wieder aufzunehmen.

Die geplante Konzentrationszone ist von zeichnerisch verbindlichen Darstellungen des wirksamen Regionalplanes nicht berührt.

Flächennutzungsplan

Der Markt Leuchtenberg verfügt über einen gültigen Flächennutzungsplan (mit Datum vom 17.11.1999). Er stellt keine Sondergebiete, Vorrangflächen, Eignungsflächen oder Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie dar.

Im Bereich der geplanten Konzentrationszone stellt er der realen Landnutzung entsprechend überwiegend Flächen für die Forstwirtschaft und teils Flächen für die Landwirtschaft dar.

Schutzgebiete des Naturschutz- und des Wasserrechts

Die geplante Konzentrationszone befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „LSG innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“. Bezüglich der Landschaftsschutzgebiete ist die Neuregelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG maßgeblich, die unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auch dort ermöglicht. Auch die Ausweisung von Windenergiegebieten wird somit dort ermöglicht (nebst dazugehöriger Nebenanlagen). Der Markt Leuchtenberg geht davon aus, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet somit nicht funktionslos wird. Bei den von der geplanten Konzentrationszone betroffenen Flächen handelt es sich um keine landschaftlich besonders sensiblen Bereiche des Landschaftsschutzgebietes, es besteht bereits eine Vorbelastung durch zwei bestehende Windenergieanlagen weiter südlich.

4. Beschreibung des Marktgemeindegebietes

Die Marktgemeinde Leuchtenberg befindet sich im ländlichen Raum. Sie weist einen Bevölkerungsschwerpunkt am Hauptort Leuchtenberg auf, darüber hinaus verteilen sich mehrere Dörfer, Weiler und Einöden über das Marktgemeindegebiet.

Von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist der weithin einsehbare, auf dem Leuchtenberg gelegene Hauptort mit seiner gleichnamigen Burgruine Leuchtenberg, der größten und bedeutendsten Burgruine in der Oberpfalz.

Im südlichen Marktgemeindegebiet quert die Autobahn A 6 den Landschaftsraum. Von dieser aus bestehen, insbesondere von Westen kommend, prägende Blickachsen auf den Hauptort mit seiner Burgruine.

Naturräumlich betrachtet liegt das Marktgemeindegebiet im Naturraum 401 „Vorderer Oberpfälzer Wald“. Hierbei handelt es sich um eine in zahlreiche Becken, kleine Senken, Rücken und flache Kuppen gegliederte Grundgebirgslandschaft. Im nordwestlichen Randbereich schließt der Naturraum des „Oberpfälzer Hügellandes“ an. Die Kulturlandschaft ist durch einen Wechsel von Waldgebieten und landwirtschaftlich genutzter Flur, ein lebhaftes Relief und relativ starke Höhenunterschiede (zwischen 405 m über NN im Tal der Luhe bis zu 610 m über NN auf dem „Rotenbühl“ im Osten) gekennzeichnet.

Dementsprechend hat das Marktgemeindegebiet besondere Bedeutung für die Nah- und Feierabenderholung sowie die Ferienerholung. Das gesamte Marktgemeindegebiet ist durch Wanderwege gut erschlossen, hervorzuheben ist hierbei der „Goldsteig“ als ausgewiesener und prämierter Fernwanderweg, der in Süd-Nord-Ausrichtung das Marktgemeindegebiet quert.

Der Markt räumt deshalb neben dem Schutz der Bevölkerung vor unnötiger Immissionsbelastung auch dem Erhalt und der Erlebbarkeit der landschaftlich attraktiven Teilräume im Marktgemeindegebiet besondere Bedeutung zu.

5. Planungsziele

Der Markt Leuchtenberg möchte die Errichtung von Windenergieanlagen steuern und planerisch lenken, um einen Ausgleich zwischen den Interessen der Windenergieversorgung und den Belangen des Landschaftsschutzes und des Immissionsschutzes sicher zu stellen. Der Planung liegen deshalb folgende Ziele zugrunde:

Erreichung des Flächenbeitragswertes

Ziel der Planung ist es, mindestens den im Windenergieflächenbedarfsgesetz bis Ende 2032 genannten Flächenbeitragswert von 1,8 % der Marktgemeindefläche zu erreichen und entsprechend große Teilflächen im Marktgemeindegebiet als Windenergiegebiete auszuweisen.

Gleichzeitig soll mit dieser Planung eine Konzentrationswirkung erfolgen, nach der Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 30 m im übrigen Außenbereich des Marktgemeindegebietes ausgeschlossen werden.

Immissionsschutz

Die Konzentrationszone für Windenergieanlagen sollen mögliche Immissionsschutzkonflikte vorsorgend vermeiden. Es soll sichergestellt werden, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen bewohnte Siedlungsbereiche einer möglichst geringen Immissionsbelastung durch Schall und Schattenwurf ausgesetzt sind.

Der Markt Leuchtenberg möchte durch die vorliegende Planung schädliche Umweltauswirkungen minimieren.

Sie bezieht deshalb auch den Vorsorgeansatz in die Planung ein, immer aber unter dem Vorbehalt, dass unter Beachtung aller Planungsziele ein angemessenes und ausreichendes Angebot an Windenergiegebieten möglich ist.

Natur- und Landschaftsschutz

Aufgrund der visuellen Dominanz von Windenergieanlagen im Landschaftsbild und ihrer Auswirkungen auf Tiere (vor allem Großvögel und Fledermäuse) ergeben sich Konflikte mit dem Landschafts- und Naturschutz sowie dem menschlichen Anspruch auf Erholungsmöglichkeiten in einer weitgehend intakten Landschaft.

Der Markt Leuchtenberg hat besondere Funktionen auch im Hinblick auf die (Nah-)Erholung, zur Erhaltung der Kulturlandschaft und als Lebensraum für gefährdete Tierarten. Deshalb strebt der Markt eine Konzentration und Bündelung von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten an und möchte attraktive Landschaftsteile im Marktgemeindegebiet von Windenergieanlagen soweit möglich freihalten.

6. Begründung der Standortwahl

Eine Prüfung von Potentialflächen und Standortalternativen erfolgte im Rahmen der von Team 4 durchgeführten Potenzialanalyse zur Nutzung der Windenergie vom August 2023, die als Anhang Bestandteil der Begründung ist. Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Potentialflächen und der gewählten Konzentrationszone wurden folgende Ausschluss- und Restriktionskriterien mit Abstandsvorgaben, orientiert an den Vorgaben des Regionalen Planungsverbandes, berücksichtigt.

„Hartes“ Ausschlusskriterium (HK) (entspricht „Harte Tabuzone“)

Windkraft ist dort aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen generell ausgeschlossen. Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windkraftnutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat.

Restriktionskriterium (RK) (entspricht „Weiche Tabuzone“)

Konkurrierender Belang, der im Regelfall dazu führt, dass dort aus städtebaulichen oder anderen einschlägigen Beweggründen keine Konzentrationszone „Windenergie“ (Windenergiegebiet) ausgewiesen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen kann der Belang nach entsprechender Abwägung überwunden werden.

Thema	Kriterium	Abstand / Umgriff
Siedlungsflächen		
Wohn-, Misch- und Dorfgebiete (Bestand inkl. Bebauungspläne und Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB)	HK mit 60 m Abstand (2-fache Anlagenhöhe)	800 m (RK)

Thema	Kriterium	Abstand / Umgriff
Zukünftige Bauflächen für Wohn-, Misch- und Dorfgebiete gem. Flächennutzungsplan	RK	800 m (RK)
Splittersiedlungen im Außenbereich mit Wohnnutzung	HK	500 m (RK)
Sondergebiete/-bauflächen bzw. Gemeinbedarfsflächen mit Siedlungsfunktion (u.a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen) (Bestand inkl. Bebauungspläne)	HK	800 m (RK)
Zukünftige Bauflächen für Sondergebiete/-bauflächen bzw. Gemeinbedarfsflächen mit Siedlungsfunktion (u.a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen) gem. Flächennutzungsplan	RK	800 m (RK)
Sondergebiete/-bauflächen ohne Siedlungsfunktion (außer Windkraft) sowie Gewerbegebiete (Bestand inkl. Bebauungspläne)	HK	-
Zukünftige Bauflächen für Sondergebiete/-bauflächen ohne Siedlungsfunktion (außer Windkraft) sowie Gewerbegebiete gem. Flächennutzungsplan	RK	-
Verkehrsflächen und Energieleitungen		
Bahntrassen	HK	100 m (RK)
Autobahn, Bundes-, Staats-/Kreisstraßen	HK	100 m (RK)
Hochspannungsfreileitungen (über 110 kV)	HK	100 m (RK)
Natur- und Artenschutz		
Naturschutzgebiete	HK	-
SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete nach Richtlinie 79/409/EWG)	RK	-
Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Brutvogelarten Artabhängig (s. Anlage 1 des BNatSchG)	HK	-
Zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Brutvogelarten Artabhängig (s. Anlage 1 des BNatSchG)	RK	-

Landschafts- und Denkmalschutz		
Natura 2000-Gebiete (SPA und FFH-Gebiete) innerhalb von Landschaftsschutzgebieten	HK	-
Besonders landschaftsprägende Denkmäler	RK	
Wasserwirtschaft		
Gewässer	HK	-
Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete (Zone I, II und IIIa)	HK	-
Forstwirtschaft		
Naturwaldreservat	HK	-
Bodenschätze		
Vorranggebiete Bodenschätze im Regionalplan	HK	-
Genehmigte Abbaugelände bzw. Abbaugelände gem. Flächennutzungsplan	HK	-
Sonstige Kriterien		
Standortgüte <50 % in 160 m Höhe gem. Energieatlas Bayern	RK	-
Seismometer-Stationen	HK	5000 m HK
Wetterradar-Stationen	HK	5000 m HK
Bayerische Erdbebenmessstationen	RK	Einzelfallprüfung
Militärischer Ausschlussbereich gem. Energieatlas Bayern	RK	Einzelfallprüfung
Flugplätze mit Schutzbereichen	RK	Einzelfallprüfung

Basierend auf den Ergebnissen der Potenzialanalyse und dem Marktgemeinderatsbeschluss vom 17.04.2023 ist eine 64,5 ha große Fläche im südwestlichen Marktgebiet zwischen der Ortschaft Lückenrieth im Norden und der „Wittschauer Höhe“ und der daran anschließenden Autobahn A 6 im Süden als Konzentrationszone „Windenergie“ vorgesehen.

Die Fläche ist von den in der Potenzialanalyse geprüften Flächen zusammenfassend am günstigsten zu bewerten, wenngleich die Lage südlich Lückenrieth bei nach Süden zunehmender Geländehöhe die Eignung aus Gründen des Immissionsschutzes

begrenzt. Durch den gewählten Mindestabstand von 800 m und vertiefende Prüfung der Immissionen (Schall/Schatten) auf der Zulassungsebene wird sichergestellt, dass die einschlägigen Vorgaben und Auflagen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. der Bundesimmissionsschutzverordnung sicher eingehalten werden.

Was sich besonders begünstigend für die Fläche auswirkt, sind die landschaftlichen Vorbelastungen durch zwei Windenergieanlagen, die im Süden (auf Marktgemeindegebiet Wernberg-Köblitz) an die Potentialfläche angrenzen, sowie die im Osten angrenzend verlaufende Hochspannungsleitung. Da die Fläche groß genug ist, mit 2,0 % der Fläche des Marktgemeindegebietes den Flächenbeitragswert für Bayern, bezogen auf das Marktgemeindegebiet, sicher zu erbringen, kann durch die Planung die erwünschte Bündelung von Windenergieanlagen und dadurch der Schutz der übrigen Landschaft bewirkt werden. Dadurch ist mitunter sichergestellt, dass keine prägenden Blickachsen auf Leuchtenberg mit seiner Burgruine verstellt bzw. beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus liegt die Standortgüte der Fläche in 160 m Höhe mit zwischen 60 und 75 % in einem guten mittleren Bereich und die Erschließungssituation ist durch Waldwege, die von Norden zuführen sowie den östlich an das Waldgebiet anschließenden Weg, der möglicherweise im Zuge der Verlegung der SuedOstLink-Erdleitung ausgebaut werden muss, relativ gut.

Ein Teilbereich der Waldflächen, konkret im Bereich eines Gewässereinschnittes im zentralen Bereich, ist gemäß Waldfunktionskartierung als Bodenschutzwald ausgewiesen (Waldflächen nach Waldfunktionsplan i.S.v. Art. 6 BayWaldG). Diese hängigen Lage drängen sich für die Errichtung der WEA nicht auf und können bei der Festlegung der konkreten Standorte für die WEA im Rahmen des Zulassungsverfahrens problemlos ausgespart werden.

Auch bzgl. der Belange des Artenschutzes sind keine unüberwindbaren Hindernisse auf der Zulassungsebene zu erwarten (vgl. Kapitel 8 „Artenschutz“).

Berücksichtigung von Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplangesetz(BBPIG):

- BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink)
- BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink, SuedOstLink+)

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5, welcher auch im Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt C2 des Vorhabens Nr. 5a zu beachten ist, unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Markt Leuchtenberg, so dass bei der Realisierung aller hier gegenständlicher Vorhaben wenigstens räumliche Konflikte möglich sind.

Die geplante Konzentrationszone „Windenergie“ (Windenergiegebiet) befindet sich fast vollständig innerhalb des in diesem Bereich etwa in nordsüdlicher Richtung verlaufenden Trassenkorridors im Trassenkorridorsegment 049_056a7. Sie überlagert den 1000 Meter breiten Trassenkorridor auf einer Breite von bis zu etwa 900 Metern.

Zwar wird der von der TenneT TSO GmbH beabsichtigte Verlauf der Trasse, der in diesem Bereich der Waldschneise am östlichen Rand des Trassenkorridors folgt, nicht von der darzustellen beabsichtigte Konzentrationszone „Windenergie“ überlagert und nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verbleibt wahrscheinlich genügend Passageraum. Allerdings können sich an der derzeitigen Planung durchaus noch Änderungen

ergeben, so dass eine Erschwerung der hier gegenständlichen Planfeststellungen durch die vorgesehene Planung in Ihrer Zuständigkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den endgültigen Verlauf der Trasse festlegen.

Der Marktgemeinderat ist diesbezüglich der Auffassung, dass sich Konflikte mit dem genannten Trassenkorridor auf der Ebene des Zulassungsverfahrens vermeiden lassen. Durch die geplante Konzentrationszone werden keine konkreten Standorte von Windkraftanlagen festgelegt, innerhalb der Breite der Konzentrationszone und des Trassenkorridors verbleibt, wie in der Stellungnahme auch dargelegt, wahrscheinlich genügend Passagenraum, um beide Vorhaben konfliktfrei verwirklichen zu können. Aus den genannten Gründen hält der Markt Leuchtenberg an der Konzentrationszonenplanung fest.

Auf die zwingend erforderliche Abstimmung eines späteren Projektentwicklers bzgl. der konkreten Standortplanung mit der Bundesnetzagentur bzw. der TenneT TSO GmbH wird hingewiesen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Konzentrationszonenplanung unüberwindbare Konflikte mit der Trassenplanung der Höchstspannungsleitung entgegenstehen.

7. Darstellung im Flächennutzungsplan

7.1 Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gebiet des Marktes Leuchtenberg. Die beabsichtigte Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfasst damit alle Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen über 30 m Höhe im Außenbereich.

Die Einbeziehung des gesamten Marktgemeindegebietes mit Konzentrationswirkung erfolgte auf Grundlage des angestrebten Flächenbeitragswertes. Die im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone (Windenergiegebiet) umfasst einen Anteil von 2,0 % der Marktgemeindefläche. Damit sind die Voraussetzungen des § 245 e BauGB gegeben, sofern die Planung bis zum 01.02.2024 in Kraft gesetzt wird.

7.2 Beschreibung der Konzentrationszone

Im Entwurf des Flächennutzungsplanes ist eine Fläche als Konzentrationszone „Windenergie“ mit ca. 64,5 ha vorgesehen. Die Fläche befindet sich im südwestlichen Marktgemeindegebiet zwischen der Ortschaft Lückenrieth im Norden und der „Wittschauer Höhe“ und der daran anschließenden Autobahn A 6 im Süden.

Die nächstgelegenen Ortschaften neben Lückenrieth im Norden sind Wittschau im Südosten (jeweils in einer Entfernung von 800 m), Wieselrieth im Osten (in einer Entfernung von etwa 1.650 m) und Schwarzberg im Westen (in einer Entfernung von etwa 1.300 m). Zum Hauptort Leuchtenberg im Nordosten sind es über 1.500 m.

Hinsichtlich der Lage zu Siedlungen ist die Lage zu Lückenrieth bedingt günstig, zu allen anderen Ortschaften günstig. Durch den gewählten Mindestabstand von 800 m und vertiefende Prüfung der Immissionen (Schall/Schatten) auf der Zulassungsebene wird sichergestellt, dass die einschlägigen Vorgaben und Auflagen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. der Bundesimmissionsschutzverordnung an allen Immissionsorten sicher eingehalten werden.

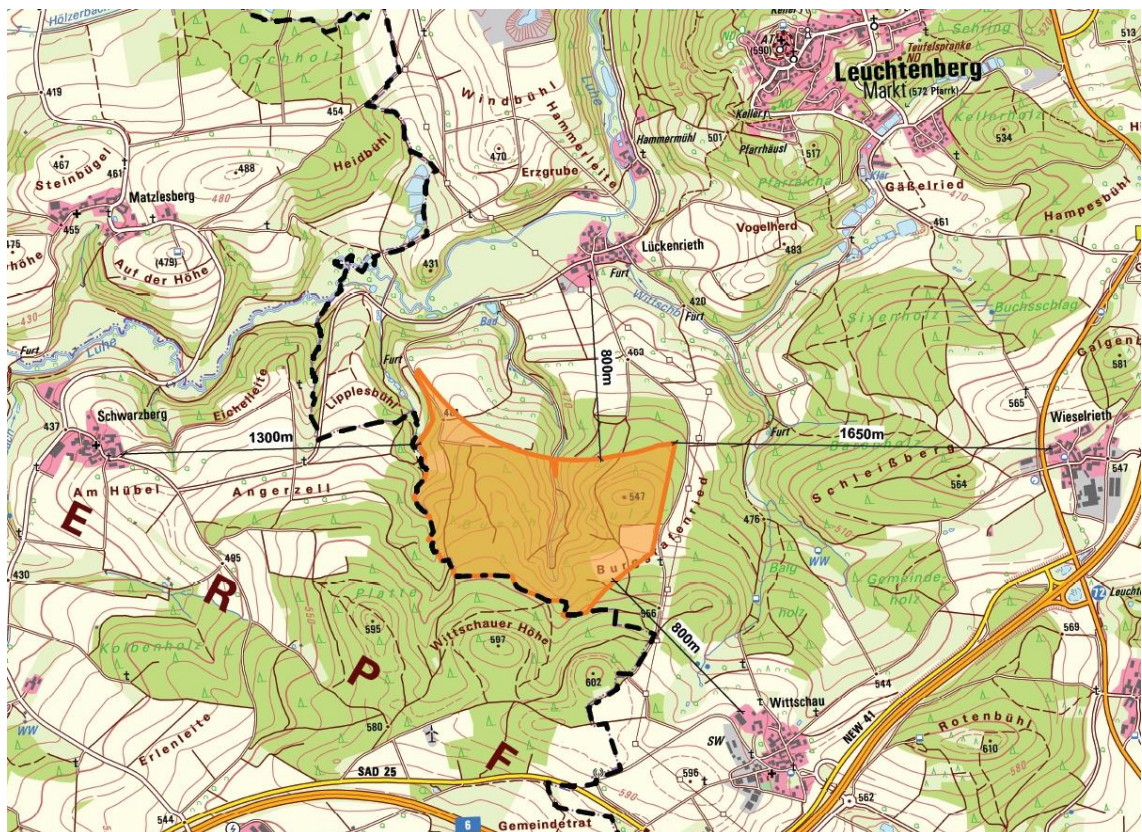
Die Fläche befindet sich in leicht nord-, nordwest- und nordostexponierter Lage und ist überwiegend bewaldet. Sie ist dabei überwiegend mit naturfernem Nadelforst bestockt. Im Nordwesten sowie im Südosten beinhaltet sie auch landwirtschaftlich genutzte Flächenanteile (teils Äcker, teils Grünland). Im zentralen Bereich verläuft ein namenloser Bach dem Gefälle folgend von Süden nach Norden und entwässert weiter nördlich in die „Luhe“. Insgesamt ist das Gelände der Konzentrationszone in sich stark bewegt und weist eine Vielzahl von Kuppen, Rücken und Senken auf.

Was sich besonders begünstigend für die Fläche auswirkt sind die landschaftlichen Vorbelastungen durch zwei Windenergieanlagen, die im Süden (auf Marktgemeindegebiet Wernberg-Köblitz) an die Potentialfläche angrenzen, sowie die im Osten angrenzend verlaufende Hochspannungsleitung.

Die Standortgüte der Fläche in 160 m Höhe liegt mit zwischen 60 und 75 % in einem guten mittleren Bereich.

Die Erschließungssituation ist durch Waldwege, die von Norden zuführen sowie den östlich an das Waldgebiet anschließenden Weg, der möglicherweise im Zuge der Verlegung der SuedOstLink-Erdleitung ausgebaut werden muss, relativ gut.

Bzgl. der Belange des Artenschutzes sind keine unüberwindbaren Hindernisse auf der Zulassungsebene zu erwarten (vgl. Kapitel 8 „Artenschutz“).



7.3 Planungsrechtliche Festlegungen

Die vom Marktgemeinderat beschlossene Fläche wird als **Konzentrationszone „Windenergie“ (Windenergiegebiet)** gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt.

Es gilt die **Rotor-außerhalb-Regelung**, d.h. die vom Rotor überstrichene Fläche darf außerhalb der Konzentrationszone „Windenergie“ liegen.

Unterlagerte forst- und landwirtschaftliche Nutzungen und Maßnahmenziele sollen weiterhin möglich sein.

Es wird gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festgelegt, dass außerhalb der dargestellten Konzentrationszone „Windenergie“ (Windenergiegebiet) im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes auf Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB keine weiteren genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 30 m im Außenbereich zulässig sind.

Damit soll planungsrechtlich die ausschließende Wirkung für die sonstigen Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB des Marktgemeindegebietes klargestellt werden.

8. Artenschutz

Innerhalb der Konzentrationszone liegen überwiegend intensiv forstwirtschaftlich genutzte Nadelforste, die zwar auch generell als Lebensraum für streng geschützte Vogelarten und Fledermausarten sowie u.U. auch andere Arten in Frage kommen, dennoch dazu dienen, gegenüber naturnahen Laubwaldbeständen Konfliktpotentiale von vornherein zu reduzieren.

Hinsichtlich der Abarbeitung des Artenschutzes im Rahmen der Bauleitplanung gilt Folgendes (siehe auch Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.09.2023):

Aus § 6 WindBG ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von der Gemeinde zu bestimmen.

In Bezug auf das Artenschutzrecht sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Diesbezüglich wurden Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet, die den Planungsträgern von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten möglichst ausschließt.

Dichtezentren sind Regionen mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Die Dichtezentren der Kategorie 1 enthalten 25 %, die Dichtezentren der Kategorie 2 50 % der bekannten, bayernweiten Brutreviere der kollisionsgefährdeten Vogelarten.

Die vom Markt Leuchtenberg ausgewählte Konzentrationszone liegt außerhalb dieser Dichtezentren.

Zudem wurde eine Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde (HNB) zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gemäß BayWEE durchgeführt. Demnach liegt die Konzentrationszone auch außerhalb von Nah- und zentralen Prüfbereichen von Einzelnachweisen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Im etwa 1,8 km entfernten Steinbruch „Michldorf“ und somit in dessen erweitertem Prüfbereich ist ein Brutplatz des Uhus nachgewiesen. Die Untere Naturschutzbehörde sollte diesbezüglich auf Grundlage von § 6 (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) im Rahmen der Genehmigungsplanung das Erfordernis „geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen“ prüfen und ggf. anordnen. In Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) im Abschnitt 2 sind mehrere Schutzmaßnahmen definiert (Hinweis: Für Rotmilan und Seeadler sind bereits fachlich anerkannte Antikollisionssysteme verfügbar. Es ist zu erwarten, dass mittelfristig auch für weitere kollisionsgefährdete Arten solche Systeme verfügbar werden). Einzelne Brutnachweise kollisionsgefährdeter Brutvogelarten außerhalb der Dichtezentren stehen, sofern es sich wie gegenständlich um kein von der Naturschutzbehörde mitgeteiltes Artvorkommen von Seeadler, Fischadler oder Sumpfohreule handelt, der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht entgegen.

Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren nicht berücksichtigt. Hier ist zu beachten, dass § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG vorsieht, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist nur dann erforderlich, wenn spezifische Erkenntnisse z.B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen, was gegenständlich nicht der Fall ist.

Kartierungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Aus fachlicher Sicht wird den späteren Vorhabenträgern empfohlen, dass in Bereichen, in denen kollisionsgefährdete Vogelarten oder Quartierzentren von Fledermausarten vermutet werden, im Zulassungsverfahren unabhängig von der befristeten Entbindung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 6 WindBG, verhältnismäßige Kartierungen durchzuführen, um Schutzmaßnahmen, insbesondere die der „Kleinräumigen Standortwahl“, anwenden zu können. Diese Kartierungen machen zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens erheblich mehr Sinn, da dann die konkreten, angelegten Anlagenstandorte bekannt sind und Kartierungen zum jetzigen Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens veraltet und nicht mehr zutreffend sein könnten. Zusätzlich ist eine ökologische Baubegleitung zu fordern, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Beanspruchung von Höhlenbäumen etc. zu vermeiden.

Ergänzend nennt das BNatSchG Artenhilfsprogramme als Beitrag zum Artenschutz und zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf lokale Populationen. Diese Möglichkeiten sollten frühzeitig ergriffen werden. Mit der Konzentrationszonenplanung wird auch klargestellt, in welchen Bereichen keine Windenergieanlagen entstehen werden. In solchen Bereichen könnten frühzeitig Artenhilfsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Vogelarten und Fledermausarten ergriffen werden. Diese könnten Teil der strategischen Windenergieplanung sein und frühzeitig konzeptionell mit den Naturschutzbehörden und -verbänden ausgearbeitet werden, um spätere Zahlungen der Betreiber zielgerichtet einsetzen zu können.

9. Auswirkungen der Planung

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ermöglicht für das Gebiet des Marktes Leuchtenberg die Errichtung von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten, die den zu erwartenden Flächenbeitragswert gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz für Bayern, bezogen auf das Marktgemeindegebiet des Marktes Leuchtenberg erreicht.

Die Immissionsbelastung der Bevölkerung kann durch die getroffenen Abstände und nachfolgende gutachterliche Detailuntersuchungen auf der Zulassungsebene so ausgestaltet werden, dass die einschlägigen Vorgaben und Auflagen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. der Bundesimmissionsschutzverordnung an allen Immissionsorten sicher eingehalten werden.

Zwar bestehen mit der Planung auch unvermeidliche Konflikte, aus Sicht des Marktes ist dies jedoch unumgänglich, um den Belangen der Nutzung der Windenergie als überragendem öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend gerecht zu werden. Um diese Konflikte zu minimieren, ist die angestrebte Konzentrationswirkung vorgesehen.

Damit werden sowohl die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauGB), die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) gewahrt und die umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit unter Vermeidung von Immissionen gewährleistet (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7c und e BauGB).

Die Belange der Wirtschaft und der Energieversorgung gem. § 1 Abs 6 Ziffer 8 BauGB werden durch den Flächenbeitrag 64,4 ha, was 2,0 % der Marktgemeindefläche entspricht, vollumfänglich berücksichtigt und das Substanzgebot für eine derartige Planung wird erfüllt. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Marktgemeinde die besonders windhöffigen Standorte ausgewählt und damit die windenergetische Eignung der geplanten Standorte besonders berücksichtigt hat.

Weiterhin ist ein Großteil der Flächen, die „entprivilegiert“ werden, nur für Kleinanlagen unter 100 m geeignet. Hier möchte die Marktgemeinde eine Verspargelung vermeiden. Die gemäß den Ausnahmen der BayBO für größere, effiziente Anlagen privilegierte Fläche ist deutlich kleiner (siehe Karte in der Anlage).

Die Anteile der Konzentrationszone sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle Flächenanteile

	Fläche	In %
Fläche Gemeindegebiet	3.236 ha	100 %
Konzentrationszone in % des Gemeindegebiets	64,5 ha	2,0 %
Privilegierte Flächen für WEA ab 30 m Höhe nach Abzug der harten Kriterien; in % des Gemeindegebietes	2.128 ha	65,8 %
Potenzialflächen nach Abzug der harten und weichen Kriterien; in % des Gemeindegebietes	333 ha	10,3 %

Ausgewiesene Konzentrationszone; in % zu den privilegierten Flächen für WEA ab 30 m Höhe nach Abzug der har- ten Kriterien	64,5 ha	3,0 %
Ausgewiesene Konzentrationszone; in % zu den Potenzialflächen nach Ab- zug der harten und weichen Kriterien	64,5 ha	19,4 %

Insofern dient die Planung einer nachhaltigen und dem Gemeinwohl dienenden städte-
baulichen Entwicklung und Ordnung.

B Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

1.2 Inhalt und Ziele des Plans

Der Markt Leuchtenberg plant die Darstellung einer Konzentrationszone „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung in ihrem Marktgemeindegebiet. Damit sollen Möglichkeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen werden.

Auf den übrigen Flächen im Marktgemeindegebiet sollen genehmigungspflichtige Windenergieanlagen über 30 m Höhe ausgeschlossen werden.

1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die geprüften Alternativen im gesamten Marktgemeindegebiet sind in der Potenzialanalyse dargelegt, die als Anhang Teil der Begründung ist.

Unter Anwendung bzw. Berücksichtigung von Ausschluss- und Restriktionskriterien, die sich an den Vorgaben des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord orientieren (siehe Potenzialanalyse im Anhang bzw. Kapitel 6 „Begründung der Standortwahl“ in der allgemeinen Begründung) wurden insgesamt 10 Teilgebiete identifiziert, die als Potenzialflächen für Windenergiegebiete in Frage kommen und bezüglich begünstigenden und einschränkenden Kriterien vertiefend betrachtet wurden, um weniger oder besonders gut geeignete Flächen zu ermitteln.

Begünstigende Kriterien

- hohe Windhöflichkeit
- vorhandene oder günstige Erschließung
- Vorbelastung mit technischer/baulicher Infrastruktur wie z.B. vorhandene Windkraftanlagen oder Freileitungen

Einschränkende Kriterien

- Lage und Nähe zur Wohnbebauung
- Flächen mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung

Zusammenfassend ist die gewählte Konzentrationszone von den in der Potenzialanalyse geprüften Flächen am günstigsten zu bewerten, wenngleich die Lage südlich

Lückenrieth bei nach Süden zunehmender Geländehöhe die Eignung aus Gründen des Immissionsschutzes begrenzt. Durch den gewählten Mindestabstand von 800 m und vertiefende Prüfung der Immissionen (Schall/Schatten) auf der Zulassungsebene wird sichergestellt, dass die einschlägigen Vorgaben und Auflagen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. der Bundesimmissionsschutzverordnung sicher eingehalten werden.

Was sich besonders begünstigend für die Fläche auswirkt sind die landschaftlichen Vorbelastungen durch zwei Windenergieanlagen, die im Süden (auf Marktgemeindegebiet Wernberg-Köblitz) an die Potentialfläche angrenzen, sowie die im Osten angrenzend verlaufende Hochspannungsleitung. Da die Fläche voraussichtlich groß genug ist, mit 2,0 % des Marktgemeindegebietes den Flächenbeitragswert für Bayern, bezogen auf das Marktgemeindegebiet sicher zu erbringen, kann durch die Planung die erwünschte Bündelung von Windenergieanlagen und dadurch der Schutz der übrigen Landschaft bewirkt werden. Dadurch ist mitunter sichergestellt, dass keine prägenden Blickachsen auf Leuchtenberg mit seiner Burgruine verstellt bzw. beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus liegt die Standortgüte der Fläche in 160 m Höhe mit zwischen 60 und 75 % in einem guten mittleren Bereich und die Erschließungssituation ist durch Waldwege, die von Norden zuführen sowie den östlich an das Waldgebiet anschließenden Weg, der möglicherweise im Zuge der Verlegung der SuedOstLink-Erdleitung ausgebaut werden muss, relativ gut. Durch die bestehenden Windenergieanlagen sowie die Ausbildung der Fläche als naturferner Nadelforst ist auch zu erwarten, dass hinsichtlich der Belange des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse auf der Zulassungsebene eintreten.

2. Vorgehen bei der Umweltprüfung

2.1 Untersuchungsraum

Für die Standortfindung wurde das gesamte Marktgemeindegebiet untersucht.

Vertieft wurden im Umweltbericht die Umweltauswirkungen der geplanten Windenergiegebiete untersucht und bewertet.

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen

- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5

Für die Prüfung wurde eine Ortseinsicht vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet (insbesondere Art der Nutzung, Flächennutzungsplan, Biotopkartierung und Artenschutzkartierung).

Die Umweltprüfung wird mit der Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die o.g. Schutzgüter. Dabei geht der Wirkraum der geplanten Windenergiegebiete deutlich über den eigentlichen Flächenumfang dieser Gebiete hinaus (Beispiel Immissionen, Landschaftsbild).

Die einzelnen Schutzgüter werden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter werden die Wirkungen des Vorhabens gegenübergestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es liegen keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben mehr vor.

3. Planungsvorgaben

Es wurden insbesondere berücksichtigt:

- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die genannten Vorgaben wurden neben der Erreichung des Flächenbeitragswerts durch die Standortwahl mit möglichst geringer Immissionsbelastung für die Bevölkerung und möglichst geringer Beeinträchtigung des Naturhaushalts und Landschafts- und Ortsbildes umgesetzt.

4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen sind folgende Wirkungen zu prüfen:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme für die Herstellung der geschotterten Lager- und Montageflächen sowie Zuwegungen;
- stoffliche Emissionen, Schall- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen während des Baubetriebes
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Inanspruchnahme und -umwandlung von Flächen durch die Errichtung der beiden WEA einschließlich verbleibender Kranstellflächen und (verbreiteter) Zuwegungen
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste
- hohe visuelle Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Lärmemissionen und optische Reize (u.a. Schattenwurf) durch Flügelrotation
- Störungen durch Licht (Nachtkennzeichnung, Reflexionen)
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste durch Flügelrotation

Von den im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgütern sind v.a. die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Landschaft relevant. Hier können Windenergieanlagen erhebliche und deutlich über das jeweilige Windenergiegebiet hinausgehende Auswirkungen haben.

Bezüglich der anderen Schutzgüter (Boden, Klima, Wasser, Fläche) sind nur insgesamt geringere Auswirkungen zu erwarten.

Durch die mit der Planung verbundene Konzentrationswirkung und damit dem Ausschluss des restlichen Gebietes des Marktes Leuchtenberg sind grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen bzw. ausschließlich positive Umweltauswirkungen gegenüber einer ungesteuerten Errichtung von Windenergieanlagen verbunden.

4.1 Mensch

Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen aber auch die Ferienerholung maßgebend.

Wohnfunktion

Im Wirkraum des Vorhabens liegen praktisch alle besiedelten Gebiete und Ortslagen im Marktgemeindegebiet sowie auch der größte Teil der freien Landschaft.

Die nächstgelegenen Ortschaften sind Lückenrieth im Norden und Wittschau im Südosten (jeweils in einer Entfernung von 800 m), Wieselrieth im Osten (in einer Entfernung von etwa 1.650 m) und Schwarzberg im Westen (in einer Entfernung von etwa 1.300 m). Zum Hauptort Leuchtenberg im Nordosten sind es über 1.500 m.

Gegenüber Immissionen besteht in besiedelten Gebieten mit Wohnfunktion grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit. Dies sind alle Wohn- und Mischgebiete sowie Gemeinbedarfsflächen mit besonderer Bedeutung für die Wohnfunktion.

Funktionen für die Naherholung

Die freie Landschaft hat im gesamten Marktgemeindegebiet Bedeutung für die Nah- und Feierabenderholung sowie die Ferienerholung.

Schwerpunkte der landschaftsgebundenen Erholung sind die Burgruine Leuchtenberg, mit weitreichenden Blickbeziehungen in die umliegende Landschaft, das naturnahe Lerautal mit der Wolfslohklamm nördlich von Leuchtenberg und das Wandergebiet „Elm“ im nordwestlichen Marktgemeindegebiet. Der „Goldsteig“ als ausgewiesener und prämiertes Fernwanderweg verbindet all diese Gebiete.

Vorbelastungen bestehen insbesondere im Bereich der Autobahn A 6 und der bestehenden Windenergieanlagen im Randbereich zum südwestlichen Marktgemeindegebiet sowie durch die Hochspannungsleitung, die das Marktgemeindegebiet von Südosten nach Nordwesten quert.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

In Abhängigkeit von Höhe und Abstand sowie weiterer Faktoren der Windenergieanlagen sind Auswirkungen durch Immissionen zu erwarten. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen ist abhängig von der jeweiligen örtlichen Situation, insbesondere den Abständen der Windenergiegebiete zu den nächstgelegenen Wohnhäusern, der Topografie und der geografischen Lage in Bezug auf die Siedlungen. Generell ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen durch optische Beeinträchtigungen südlich und westlich von bewohnten Gebieten größer sind als auf der Nordseite (Ausrichtung der Gärten).

Hinsichtlich der Lage zu Siedlungen ist die Lage zu Lückenrieth nur bedingt günstig, zu allen anderen Ortschaften günstig. Durch die o.g. Abstände werden aus strategischer Sicht die Voraussetzungen geschaffen, dass erhebliche und gesundheitsgefährdende Auswirkungen der möglichen Windenergieanlagen in den Windenergiegebieten auf

bewohnte Gebiete im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ausgeschlossen werden können. Hierzu erfolgt im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen eine immissionstechnische Prüfung nach BImSchG, wenn die hierfür notwendigen technischen Daten, die Anlagenstandorte und die erforderlichen Sachverständigengutachten vorliegen. Aus immissionstechnischer Sicht kann auch innerhalb der Konzentrationszone ein konkretes Vorhaben bei Vorliegen des Sachverständigengutachtens unzulässig sein bzw. mit Einschränkungen beauftragt werden.

Je nach Lage des genauen Standorts der möglichen Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone werden die Abstände zu den Siedlungen eventuell noch größer sein als die o.g. Mindestabstände.

Auswirkungen auf die Naherholung

Die Auswirkungen auf die Erholung erfolgen sowohl im Nahbereich der Anlagen wie auch durch die Fernwirkung über das unmittelbare Umfeld hinaus. Zum einen wird die traditionell agrarisch und durch Waldflächen geprägte Kulturlandschaft mit Windenergieanlagen technisch überprägt, zum anderen sind vor allem im Nahbereich auch Geräusche und Schattenwurf als Beeinträchtigung für die Erholung zu erwarten.

Durch die Planung werden Beeinträchtigungen für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung konzentriert, und zwar in einem durch technische Infrastruktur (Autobahn A 8, zwei bestehende Windenergieanlagen, Hochspannungsleitung) bereits vorbelastetem Bereich. Von der Burgruine aus werden die geplanten Windenergieanlagen zukünftig im Zusammenwirken mit den bestehenden Windenergieanlagen wahrgenommen.

Durch die gleichzeitige Ausschlusswirkung kann die sonstige schützenswerte Landschaft im Marktgemeindegebiet von Windenergieanlagen freigehalten werden, insofern wird die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen durch die vorliegende Planung und die entsprechende Standortwahl so weit wie möglich verringert.

**Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Repräsentativität
	Ersetzbarkeit

Die geplante Konzentrationszone ist überwiegend bewaldet und dabei überwiegend von Nadelforst geprägt. Im Nordwesten sowie im Südosten beinhaltet sie auch

landwirtschaftlich genutzte Flächen (teils Äcker, teils Grünland). Sie befindet sich in leicht nord-, nordwest- und nordostexponierter Hanglage.

Sie bietet wahrscheinlich Lebensraum für streng geschützte Vogelarten und Fledermausarten sowie u.U. auch andere Arten, dennoch können durch die Inanspruchnahme dieser Flächen gegenüber naturnahen Laubwaldbeständen Konfliktpotentiale von vornherein reduziert werden.

In Bezug auf das Artenschutzrecht sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Diesbezüglich wurden Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet, die den Planungsträgern von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten möglichst ausschließt.

Dichtezentren sind Regionen mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Die Dichtezentren der Kategorie 1 enthalten 25 %, die Dichtezentren der Kategorie 2 50 % der bekannten, bayernweiten Brutreviere der kollisionsgefährdeten Vogelarten.

Die vom Markt Leuchtenberg ausgewählte Konzentrationszone liegt außerhalb dieser Dichtezentren.

Zudem wurde eine Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde (HNB) zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gemäß BayWEE durchgeführt. Demnach liegt die Konzentrationszone auch außerhalb von Nah- und zentralen Prüfbereichen von Einzelnachweisen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Im etwa 1,8 km entfernten Steinbruch „Michldorf“ und somit in dessen erweitertem Prüfbereich ist ein Brutplatz des Uhus nachgewiesen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen samt deren erforderlichen Nebenanlagen (evtl. Kranstellflächen, (verbreiterte) Zufahrten) kommt es bereichsweise zu einem Verlust von Waldflächen und/oder landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Hinsichtlich der Auswirkungen durch die möglichen Windenergieanlagen sind vor allem Vogelarten und Fledermäuse potenziell betroffen. Für Vögel sind Gefährdungen durch Unfälle im Bereich der Rotoren möglich sowie Vertreibungseffekte und Einschränkungen von Nahrungslebensräumen.

Kartierungen bzgl. saP relevanter Arten sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich. Durch die Wahl einer Konzentrationszone außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten ist aus artenschutzrechtlicher Sicht die maßgebliche Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt.

Bezüglich des Brutplatzes des Uhus im Steinbruch „Michldorf“ sollte die Untere Naturschutzbehörde auf Grundlage von § 6 (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) im Rahmen der Genehmigungsplanung das Erfordernis „geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen“ prüfen und ggf. anordnen. In Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) im Abschnitt 2 sind mehrere Schutzmaßnahmen definiert (Hinweis: Für Rotmilan und Seeadler sind bereits fachlich anerkannte Antikollisionssysteme verfügbar. Es ist zu erwarten, dass mittelfristig auch für weitere kollisionsgefährdete Arten solche Systeme verfügbar werden). Einzelne Brutnachweise kollisionsgefährdeter Brutvogelarten außerhalb der Dichtezentren stehen, sofern es sich um kein von der Naturschutzbehörde mitgeteiltes Artvorkommen von Seeadler, Fischadler oder Sumpfohreule handelt, der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht entgegen.

Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren nicht berücksichtigt. Hier ist zu beachten, dass § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG vorsieht, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Eine darüber-hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist nur dann erforderlich, wenn spezifische Erkenntnisse z.B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen, was gegenständlich nicht der Fall ist.

Durch konkrete Standortwahl künftiger Anlagen im Rahmen der Genehmigungsplanung soll das Gebot der Konfliktminimierung greifen. Die Standorte sollten so gewählt werden, dass Eingriffe in sensiblere Lebensräume möglichst vermieden werden, z.B. durch Nutzung von Standorten im direkten Anschluss bestehender Erschließungswege ohne Betroffenheit von Höhlenbäumen oder anderen relevanten Habitaten für den Bau

Durch die Konzentrationszonenplanung wird sichergestellt, dass größere WEA in konfliktreicheren Gebieten im sonstigen Außenbereich des Marktgemeindegebietes ausgeschlossen werden.

**Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

4.3 Boden

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial

In der Konzentrationszone vorherrschend sind fast ausschließlich Braunerden aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Granit oder Gneis) sowie Braunerden (podsolig), gering verbreitet Braunerde- Regosol aus (Kryo-)Sandgrus bis Grus (Granit oder Gneis). Diese sind im Naturraum häufig und haben mittleres Biotopentwicklungspotenzial.

Ein Teilbereich der Waldflächen, konkret im Bereich eines Gewässereinschnittes im zentralen Bereich, ist gemäß Waldfunktionskartierung als Bodenschutzwald ausgewiesen (Waldflächen nach Waldfunktionsplan i.S.v. Art. 6 BayWaldG).

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Die hängigen, als Bodenschutzwald kartierten Lagen drängen sich für die Errichtung der WEA nicht auf und sollen bei der Festlegung der konkreten Standorte für die WEA im Rahmen des Zulassungsverfahrens ausgespart werden.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgen im Bereich der Anlagenstandorte sowie potenziell im Bereich der Zuwegungen Versiegelungen.

Pro Windenergieanlage ist mit Mastfuß und verbleibender Kranstellfläche mit einer relativ geringen Versiegelung von +/- 2.000 qm zu rechnen, im Falle von notwendigen Ausbaumaßnahmen für Zufahrtswege auch mehr. Durch die Standortwahl lässt sich die Beanspruchung naturnaher Böden vermeiden.

**Gesamtbewertung Schutzgut Boden:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.4 Wasser

Bewertungskriterien Teilschutzgut Gewässer/Oberflächenwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Retentionsfunktion
	Einfluss auf das Abflussgeschehen

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung

Im zentralen Bereich verläuft ein namenloser Bach dem Gefälle folgend von Süden nach Norden und entwässert weiter nördlich in die „Luhe“.

Im Planungsgebiet sind keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine konkreten Informationen vor, aufgrund der Topografie und Höhenlage ist jedoch nicht mit flächig hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Eingriffe in das Fließgewässer können durch konkrete Standortwahl der geplanten Windenergieanlagen vermieden werden. Entlang des von Süd nach Nord verlaufenden namenlosen Gewässers ist gem. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 16.05.2023 ein mind. 15 m breiter Ufersaum vor baulicher Veränderung zu bewahren und als Bachaue zu erhalten.

Beim Bau und Betrieb der Anlagen ist nicht mit erheblichen Stoffeinträgen durch grundwassergefährdende Stoffe zu rechnen. Die versiegelte Fläche ist relativ gering und durch die Versickerung vor Ort entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt. Zur Vermeidung von Stoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Vorschriften hinsichtlich grundwassergefährdender Stoffe (Öle, Schmiermittel) im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

**Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.5 Klima / Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung

Bei der Konzentrationszone handelt es sich überwiegend um Waldflächen im Vorderen Oberpfälzer Wald. Der Oberpfälzer Wald ist ein großflächiges und bedeutendes Frischluftentstehungsgebiet mit klimatischer Ausgleichsfunktion. Im Bereich der Marktgemeinde Leuchtenberg hat fast das gesamte Marktgemeindegebiet Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion als Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiet. Lufthygienische Belastungsgebiete sind aufgrund der Lage im ländlichen Raum nur im Nahbereich der Autobahn anzunehmen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Bebauung gehen in sehr geringem Umfang Kalt- oder Frischluftentstehungsflächen verloren. Gleichzeitig dient die Planung aber der Vermeidung des Verbrauchs an fossilen Brennstoffen und trägt damit überörtlich in erheblichem Maß zum Klimaschutz bei.

**Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.6 Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Von besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild ist der weithin einseh-
bare, auf dem Leuchtenberg gelegene Hauptort mit seiner gleichnamigen Burgruine
Leuchtenberg, der größten und bedeutendsten Burgruine in der Oberpfalz.

Naturräumlich betrachtet liegt das Marktgemeindegebiet im Naturraum 401 „Vorderer
Oberpfälzer Wald“. Hierbei handelt es sich um eine in zahlreiche Becken, kleine Sen-
ken, Rücken und flache Kuppen gegliederte Grundgebirgslandschaft. Im nordwestli-
chen Randbereich schließt der Naturraum des „Oberpfälzer Hügellandes“ an.

Die Kulturlandschaft ist durch einen Wechsel von Waldgebieten und landwirtschaftlich
genutzter Flur, ein lebhaftes Relief und relativ starke Höhenunterschiede (zwischen
405 m über NN im Tal der Luhe bis zu 610 m über NN auf dem „Rotenbühl“ im Osten)
gekennzeichnet. Von besonderer Naturnähe gekennzeichnet ist das Lerautal mit der
Wolfslohklamm nördlich von Leuchtenberg.

Landschaftliche Vorbelastungen bestehen insbesondere durch die Autobahn A 6, die
das südliche Marktgemeindegebiet quert, zwei Windenergieanlagen, die im Südwesten
(im Marktgemeindegebiet Wernberg-Köblitz gelegen) angrenzen sowie die Hochspan-
nungsleitung, die das Marktgemeindegebiet von Südosten nach Nordwesten quert.

S

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Erscheinungsbild von Windenergieanlagen wird die bisher überwiegend
agrarisches und forstlich geprägte Landschaft stark und fernwirksam technisch über-
prägt. Windenergieanlagen sind insbesondere bei den heutigen Dimensionen eine völ-
lig neue Dimension im Landschaftsbild und nicht mit anderen baulichen Anlagen ver-
gleichbar.

Im Rahmen des Betriebes ist vor allem die Bewegung der Rotoren erheblich, die eine
ausgeprägte optische Unruhe in das Landschaftsbild einbringen. Die Windenergieanla-
gen werden weithin einsehbar sein.

Aufgrund der insgesamt beim Landschaftsbild besonders erheblichen Auswirkungen
sind die Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild zwingend bereits
im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu beachten. Durch die entsprechende
Standortwahl kann maßgeblich auf die Erheblichkeit der oben genannten Auswirkun-
gen Einfluss genommen werden.

Im vorliegenden Fall hat der Markt Leuchtenberg durch die Wahl einer einzigen größe-
ren Konzentrationszone in landschaftlich durch die zwei bestehenden Windenergiean-
lagen und die Hochspannungsleitung vorbelasteter Lage die im Sinne des Land-
schaftsschutzes wesentliche planerische Vermeidungsmaßnahme ergriffen.

Gleichzeitig stellt die Planung mit Konzentrationswirkung die zwingende Voraussetzung
für den Ausschluss von größeren Windenergieanlagen und den Schutz des Land-
schaftsbildes im übrigen Marktgemeindegebiet dar, wodurch u.a. sichergestellt wird,
dass prägende Blickachsen auf Leuchtenberg mit seiner Burgruine nicht verstellt bzw.
erheblich beeinträchtigt werden.

**Gesamtbewertung Landschaft:
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

4.7 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb der Konzentrationszone sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Im räumlichen Umfeld befinden sich mehrere Baudenkmäler, hervorzuheben ist hierbei die landschaftsprägende Burgruine Leuchtenberg ca. 1,9 km nordöstlich der geplanten Konzentrationszone.

Diese ist nach aktueller Gesetzeslage nicht als besonders landschaftsprägendes Denkmal eingestuft, weswegen es diesbezüglich im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen keiner denkmalrechtlichen Erlaubnis bedarf (Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayDSchG).

Die Konzentrationszone liegt innerhalb einer Blickachse zwischen Burgruine und zwei bestehenden Windenergieanlagen auf Marktgemeindegebiet „Wernberg-Köblitz“, wodurch keine maßgeblichen bedrängenden oder verunstaltenden Auswirkungen durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszone auf die Burgruine zu erwarten sind.

Vielmehr wird durch die mit der Konzentrationszonenplanung verbundene Ausschlusswirkung für WEA ab 30 m im sonstigen Marktgemeindegebiet sichergestellt, dass keine maßgeblichen Blickachsen auf Leuchtenberg mit seiner Burgruine, so z.B. von Westen von der Autobahn A 6, verstellt bzw. erheblich beeinträchtigt werden.

4.8 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind von den Konzentrationszone nicht betroffen.

5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB

Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Erhebliche Auswirkungen auf Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind nicht zu erwarten.

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Planung dient der Vermeidung von stärkeren Immissionen in besiedelten Gebieten.

In der Regel sind keine Entwässerungseinrichtungen für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen ist auf nachfolgenden Ebenen zu gewährleisten.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die gegenständliche Planung dient der Nutzung erneuerbarer Energien.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung werden land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in geringem Umfang beansprucht. Die der Konzentrationszone unterlagerte land- und

forstwirtschaftliche Nutzung ist außerhalb der für die Windenergieanlagen samt Nebenanlagen beanspruchten Teilflächen weiter möglich.

Darstellung von Landschaftsplänen

Der Markt Leuchtenberg verfügt über keinen Landschaftsplan.

6. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Die diesbezüglichen Auswirkungen sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt. Während der Bauarbeiten ist mit temporärer Beunruhigung zu rechnen. Hierfür werden überwiegend bestehende Wege beansprucht.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Auswirkungen werden durch die Standortplanung insoweit gemindert, dass die einschlägigen Vorgaben und Auflagen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. der Bundesimmissionsschutzverordnung im Hinblick auf Schall und Schatten deutlich eingehalten werden.

Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen während der Bauzeit an (durch Verpackungsmüll etc.) und sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Durch den Betrieb der Anlagen entstehen keine Abfälle. Nach endgültiger Einstellung der Nutzung der WEA sind die Anlagenteile ordnungsgemäß rückzubauen und die Abfälle entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Die entsprechenden Risiken auch hinsichtlich möglicher Katastrophen werden durch anlagenspezifische Auflagen im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz minimiert. Diese sind durch die einschlägigen technischen Vorschriften geregelt.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Besondere Risiken diesbezüglich sind nicht zu erwarten. Im künftigen immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren sind Summationswirkungen mit bestehenden Anlagen oder anderen Lärmquellen zwingend zu beachten.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Besondere Risiken diesbezüglich sind nicht vorhanden.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Auswirkungen bezüglich eingesetzter Techniken und Stoffe sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu bewerten. Mit erheblichen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen sind im Detail der Genehmigungsebene vorbehalten.

Für Eingriffe in das Landschaftsbild sind, da diese grundsätzlich nicht vermeidbar und nicht kompensierbar sind, von Seiten des Verursachers Ersatzzahlungen zu leisten.

Für die Genehmigung der konkreten Windenergieanlage hat die Vollzugsbehörde bei Vorliegen aktueller, ausreichend räumlich genauer Daten (im gegenständlichen Planungsfall für das Vorkommen eines Uhus im etwa 1,8 km entfernten Steinbruch „Micheldorf“) über geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu entscheiden. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar sind oder bei Nichtvorliegen entsprechender Daten sind zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme zu bestimmen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG).

Für Fledermäuse sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind.

Ergänzend soll bezüglich der konkreten Standortwahl künftiger Anlagen innerhalb der Konzentrationszone das Gebot der Konfliktminimierung greifen. Die Standorte sollten so gewählt werden, dass Eingriffe in ökologisch empfindlichere Lagen möglichst vermieden werden, z.B. durch Nutzung von Standorten für den Bau der Anlage oder für Zufahrtswege, Kranaufstellflächen etc. im direkten Anschluss bestehender Erschließungswege ohne Betroffenheit von Höhlenbäumen oder anderen relevanten Habitaten sowie außerhalb von Waldflächen, die der Waldfunktionskartierung zufolge dem Bodenschutz dienen.

Der Eingriff in den Naturhaushalt (Flächeninanspruchnahme durch Mastfuß der WEA einschließlich Nebenanlagen und neuen oder verbreiterten Zuwegungen) ist im Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

8. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde keine Steuerung in der durch die gegenständliche Planung erfolgten Form erfolgen. Es würden zumindest bis zum 31.12.2027 die Regelungen der Bayerischen Bauordnung mit der entsprechenden Änderung der 10H-Regelung gelten. Eine weniger gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen mit nachteiligeren Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft könnte die Folge sein.

Ab Beginn 2028 wäre die Sachlage nach aktueller Gesetzeslage wie folgt: Sofern die Flächenbeitragswerte für Bayern erreicht werden, ist die Zulassung von Windenergieanlagen dann grundsätzlich auf Ausweisungen in Regionalplan gebunden. Werden die Teilflächenziele in den Regionen bis zum 31.12.2027 nicht erreicht, so sind Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Begrenzt durch die Anforderungen von Fachgesetzen (z.B. Naturschutzgesetz oder Immissionsschutzgesetz) oder sonstigen maßgeblichen Restriktionen (z.B. durch Leitungen, Richtfunk) besteht dann ein Genehmigungsanspruch ohne die aktuell noch verbliebenen Einschränkungen aufgrund von Art. 82 BayBO.

9. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind aufgrund der Art des Vorhabens keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ein evtl. Monitoring soll deshalb im Zulassungsverfahren falls erforderlich im Detail festgelegt werden, insbesondere hinsichtlich evtl. erforderlicher Schutzmaßnahmen für Vögel oder Fledermäuse.

10. Zusammenfassung

1. Allgemeines

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren.

2. Auswirkungen der Planung

Mit dem Flächennutzungsplan wird eine Konzentrationszone zur Windenergienutzung dargestellt und gleichzeitig andere Standorte im Marktgemeindegebiet ausgeschlossen.

Auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima sind geringe Auswirkungen zu erwarten, bezüglich Mensch, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit. Diese Auswirkungen können durch Standortwahl und weitere Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens noch minimiert werden.



Christoph Zeiler
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

Anhang

Anhang 1: Potenzialanalyse zur Nutzung der Windenergie, TEAM 4, Nürnberg, August 2023

Anhang 2: Karte „Privilegierte Flächen für Windkraftanlagen ab 30 m Höhe nach der 10h-Regel
(Art. 82 und 82a BayBO), TEAM 4, Nürnberg, Juli 2023